



Ist ein Lebensversicherer pleite, muss der Insolvenzverwalter nicht nur die Büros der Gesellschaft räumen lassen. Vor allem muss er dafür sorgen, dass die Versicherungsnehmer zu ihrem Recht kommen.

Vorrang für Kunden

Die **Insolvenz** eines Lebensversicherers ist ein Schlag für Kunden. In Deutschland springt eine Sicherungseinrichtung ein. Wie werden Kunden in anderen Ländern entschädigt? Ein Blick über die Grenze.

Mitte Juli vergangenen Jahres platzte die Bombe. Der auf Fondspolizen spezialisierte Münchner Finanzdienstleister FWU AG musste Insolvenz anmelden. Kurz vorher hatte bereits seine Luxemburger Versicherungstochter FWU Life Lux (FLL) das Neugeschäft eingestellt. Nachdem die luxemburgische Finanzaufsicht CAA mit dem von der FLL vorgelegten Sanierungsplan nicht zufrieden war, zog sie am 31. Januar dieses Jahres den Stecker und ordnete die Liquidation der FLL an.

Was bedeutet die Insolvenz der FLL für ihre Kunden? Die Frage stellen sich auch Verbraucher in Deutschland, wo die FWU die Polizen ihrer Tochter vertrieben hat. Die Redaktion erläutert die Grundlagen, wie Versicherungsnehmer im Fall eines insolventen Lebensversicherers in Luxemburg entschädigt werden – und skizziert die Regeln in Liechtenstein und Irland, zwei anderen beliebten Domizilen für Lebenspolizen. Vorweg: Alle drei Länder haben keine Sicherungseinrichtung wie die

Protektor Leben in Deutschland (siehe auch Kasten nächste Seite) eingerichtet.

Solvency II

Die rechtlichen Grundlagen für die Insolvenz eines Lebensversicherers finden

»Der im Rahmen von Solvency II vorgesehene Schutz ist obligatorisch.«

Standard Life International

sich in der europäischen Solvency-II-Richtlinie 2009/138/EG vom November 2009. Einschlägig für die Rechte der Versicherungsnehmer ist Artikel 275, der in der jüngsten Überarbeitung der Richtlinie nicht geändert wurde: „Der im Rahmen von Solvency II vorgesehene Schutz ist obligatorisch. Kein Land der EU kann die-

sen aufheben oder verringern“, betont ein Sprecher von Standard Life International in Dublin. Die Richtlinie lässt Staaten die Wahl: Sie können Versicherungsnehmern „ein Rangvorrecht auf Befriedigung aus dem gesamten Unternehmensvermögen des zahlungsunfähigen Versicherers“ einräumen. Alle anderen Gläubiger müssen sich hinten anstellen. Oder sie können Kunden „ein absolutes Vorrecht auf Befriedigung aus den Vermögenswerten (einräumen), die die versicherungstechnischen Rückstellungen des Versicherers darstellen“.

Luxemburg

Luxemburg entschied sich mit dem „Gesetz vom 7. Dezember 2015 über den Versicherungssektor“ für das absolute Vorrecht der Kunden auf die Rückstellungen. Zwecks Verbraucherschutz müssen die Gesellschaften zudem die Assets zur Deckung der Versicherungsverpflichtungen als Sondervermögen gesondert bei einer Depotbank hinterlegen. „Das Gesetz schreibt sogar vor, dass Investmentfonds, die in Fondspolizen enthalten sind, und Vermögenswerte, die zur Erfüllung der Pflichten aus Versicherungen mit Kapitalgarantien dienen, separat von anderen Konten bei den Depotbanken verwahrt werden müssen“, berichtet

Marc Hengen, Managing Director des Verbands der luxemburgischen Versicherer ACA (Association des Compagnies d'Assurances et de Réassurances).

Garantiert wird die Zahl der Fondsanteile, die zu einer Police gehören. Ihr Wert wird bei Liquidationseröffnung festgestellt. Bei anderen Lebenspolisen, etwa Garantieprodukten, basiert ihr Wert auf den entsprechenden Rückstellungen zum Zeitpunkt der Liquidationseröffnung. „Wenn aber der Wert der Fonds und die Rückstellungen nicht ausreichen, um die gesamten Forderungen der Kunden zu erfüllen, werden die Vorrangrechte entsprechend den Forderungen aller Kunden anteilig verringert“, so Hengen. Und: „Wenn die Rückstellungen nicht ausreichen, um die Forderungen der Versicherungsnehmer zu erfüllen, haben die Kunden vorrangige Ansprüche auf Anteile des übrigen Vermögens des Versicherers.“ Daher stehen die Chancen der Kunden laut dem ACA-Chef sehr gut, dass sie mit ihrer Police keine Verluste erleiden. Inhaber von Fondspolisen tragen das Marktrisiko natürlich selbst.

Liechtenstein und Irland

Ähnlich sind die – vergleichsweise kurzen und knappen – Vorschriften in Liechtenstein, das als Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums Solvency II ebenfalls umsetzt. Artikel 161a des Liechtensteiner Ver-



»Das Gesetz schreibt vor, dass Investmentfonds, die in Fondspolisen enthalten sind, separat verwahrt werden.«

Marc Hengen, ACA

sicherungsaufsichtsgesetzes (VersAG) von 2015 stellt klar, dass Versicherungsnehmer einen Vorrang vor allen anderen Gläubigern haben. Artikel 161 Absatz 1 VersAG schreibt vor, dass bei Insolvenz des Versicherers aus den Rückstellungen der Gesellschaft für die Ansprüche der Kunden eine „Sondermasse“ gebildet wird. Auch in

Irland genießen Forderungen von Versicherungsnehmern absoluten Vorrang auf Erstattung aus den Assets für die Rückstellungen. Das regelt der Companies Act 2014. Ein Sondervermögen aus den Rückstellungen, inklusive der für Fondspolisen gekauften Fonds, wird nicht gebildet. Versicherer müssen aber ein Register führen, aus dem die eigenen Vermögenswerte und die Rückstellungen klar ersichtlich sind. Übrigens: Sollten die Erlöse aus den Rückstellungen nicht ausreichen, können Kunden versuchen, die Differenz aus dem übrigen Vermögen des Versicherers auszugleichen.

Sanierungsplan

Bei all dem darf man nicht vergessen, dass die Finanzaufsichten in den drei Ländern schon vor einer Insolvenz tätig werden. Sie prüfen die Versicherer regelmäßig. Die Central Bank of Ireland macht den Experten von Standard Life zufolge „themenbezogene Inspektionen“, bei denen sie etwa die Angemessenheit des Kapitals der Versicherer überprüft. Zudem können Behörden zunächst Sanierungsmaßnahmen anordnen, damit ein Versicherer finanziell wieder auf die Beine kommt. Das tat die CAA auch, allerdings hat es die FLL innerhalb der sechsmonatigen Frist nicht geschafft, genügend Assets zur Deckung der Verbindlichkeiten aufzutreiben. Das Ergebnis ist bekannt. JENS BREDENBALS **FP**

Wankende Versicherer: So kann die Bafin eine Pleite verhindern

→ **Übertragung auf Protektor:** Bevor einem deutschen Versicherer die Pleite droht, schreitet die Bafin ein. Die Aufsichtsbehörde kann, wenn die Vermeidung des Insolvenzverfahrens zum Besten der Versicherten geboten scheint, gemäß Paragraph 222 VAG die Übertragung sämtlicher Verträge auf Protektor anordnen. Die Sicherungseinrichtung führt sie fort und saniert den Bestand.

→ **Gekürzte Garantien:** Reichen die Mittel für die Sanierung nicht aus, erlaubt Paragraph 222 Ab-



satz 5 VAG eine Kürzung von bereits garantierten Versicherungsleistungen um bis zu fünf Prozent.

→ **Generelles Zahlungsverbot:** Ist ein Versicherer dauerhaft nicht mehr imstande, seinen Verpflichtungen nachzukommen, kann die Bafin nach Paragraph 314 Absatz 1 VAG auch ein vorübergehendes Zahlungsverbot anordnen, um eine Insolvenz abzuwenden. Das ist dann möglich, wenn die Vermeidung der Pleite als beste Lösung für die Versicherten erscheint. Das Verbot kann

grundsätzlich alle Zahlungen betreffen, so auch garantierte Leistungen und sogar laufende Rentenzahlungen.

→ **Wichtige Unterscheidung:** Paragraph 314 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes entschärft das Zahlungsverbot. Dort heißt es, dass die Bafin bei einem solchen Schritt nicht einheitlich vorgehen muss. Stattdessen kann die Bundesanstalt nur solche Gruppen von Versicherungen mit dem Verbot belegen, die die Notlage des Unternehmens hervorgerufen haben.